

Satzung des ASV Bodersweier

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sportfischern aus Bodersweier und ist in dem Vereinsregister Kehl unter – Angelsportverein Bodersweier e.V. – eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Kehl-Bodersweier. Der Gerichtsstand ist Kehl. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt die Ausbreitung des sportlichen Fischens unter Berücksichtigung der Jugend, die Hege und Pflege des Fischbestandes und der heimischen Gewässer. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, Jugend- und Ehrenmitglieder.
- (2) Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Sportfischerprüfung abgelegt hat und mindestens 16 Jahre alt ist. Vor der Aufnahme als aktives Mitglied ist eine Probezeit von einem Jahr abzuleisten. Nach erfolgreicher Ableistung der Probezeit kann er von der Vorstandschaft der Mitgliederversammlung zur Aufnahme als aktives Mitglied vorgeschlagen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Durch Austritt ist die Beendigung der Mitgliedschaft jederzeit möglich. Der Austritt wird in Folge einer schriftlichen Mitteilung an den 1. Vorsitzenden des Vereins zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht Beitragspflicht.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Vorstandschaft mittels einfacher Mehrheit erfolgen wenn es:

- (A) ehrenrührige Handlungen begeht, oder begangen hat.
- (B) sich durch Fischfrevel oder sonstige Handlungen an Fischgewässern strafbar gemacht hat.
- (C) innerhalb des Vereins mehrmals Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat oder sich Kollegen gegenüber unsportlich benimmt.
- (D) mit den Beiträgen oder sonstigen Zahlungen an den Verein länger als 3 Monate im Verzug ist.
- (E) gegen Vorschriften der Vereinsgewässer verstößt.

Bei geringen Verstößen kann eine zeitlich begrenzte Sperre an den Vereinsgewässern von der Vorstandschaft verhängt werden. Dies entbindet nicht von den Pflichten des Mitgliedes.

§ 6 Vereinsbeitrag Aufnahmegebühr

Der Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Beim Eintritt in den Verein als aktives Mitglied oder beim Wechsel von passiver auf aktive Mitgliedschaft ist die festgesetzte Aufnahmegebühr einmalig zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Im Rahmen der Satzung stehen den Mitgliedern gleiche Rechte zu. Die Mitglieder genießen die Vorteile, die sich aus der Erfüllung der Vereinsaufgaben gem. § 2 ergeben. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Vorschriften in den Vereinsgewässern zu fischen.

Die Mitglieder haben folgende Verpflichtungen:

- (A) fälligen Beiträge sowie beschlossenen Sonderumlagen zu zahlen.
- (B) Die Satzung, gefasste Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- (C) Wohnungsänderungen, Kontoverbindungen sind der Vorstandschaft rechtzeitig mitzuteilen.
- (D) Für eine waidgerechte Ausübung der Sportfischerei jederzeit einzutreten, den Gedanken der Fischhege durch Belehrung zu vertiefen, Kameradschaft zu üben sowie für eine ordnungsgemäße Pflege der Gewässer zu sorgen.

§ 8 Vorstandschaft

- (A) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dessen Stellvertreter,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassierer,
 5. den Jugendwarten,
 6. den Gewässerwarten
 7. den Beisitzern
- (B) Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und dauert jeweils bis zur zweiten auf die Wahl folgenden Jahreshauptversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (C) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer. Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorstand alleine oder jeweils zwei der andern vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (E) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Kassenführung

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Kassen sind jährlich abzuschließen und dem Vorstand sowie 2 Prüfern auf die Richtigkeit zur Prüfung vorzulegen.

§ 10 Jugendgruppe

Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist es, die Jugendlichen zu Waidgerechten Sportangler zu erziehen, sie entsprechend zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen und dem Verein einen tüchtigen und vorbildlichen Nachwuchs heranzubilden. Jungfischer werden nach erfolgreich abgelegter Sportfischerprüfung und Erreichen des 16. Lebensjahres ohne Probezeit bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgeschlagen sofern er sich den Vereinsstatuten angepasst hat und dies in schriftlicher Form beantragt hat. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Versammlung entscheidet dann über die endgültige Aufnahme als aktives Mitglied.

§ 11 Ehrenordnung

Die Ehrenordnung wird durch die jeweilige Vorstandschaft festgelegt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Zu ihr hat der Vorstand 14 Tage vorher durch das Verkündungsblatt einzuladen. Die Jahreshauptversammlung nimmt den Jahresbericht der Vorstandschaft entgegen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands. Wünsche und Anträge müssen bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres der Vorstandschaft in schriftlicher Form vorliegen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Versammlung muss stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in schriftlicher Form unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Diesem Verlangen hat der Vorstand innerhalb von 14 Tagen nachzukommen. Die Einladung der Mitglieder hat gem. § 11 zu erfolgen. Ebenso kann die Vorstandschaft eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn sie dies für dringend notwendig hält.

§ 14 Protokoll der Mitgliederversammlung

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins können, unbeschadet der Bestimmung des § 32 Abs. 2 BGB, durch Beschluss einer zu diesem Zweck unter Angabe der Tagesordnung einberufenen außerordentlichen Versammlung aller Mitglieder erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3 Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Einberufung der Versammlung gelten die Vorschriften des § 11.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die zu diesem Zeitpunkt gewählte Vorstandschaft bestimmt die Verwendung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürften erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Kehl-Bodersweier, 29 Januar 2006

Holger Kunisch
1. Vorstand

Dieter Baas
2. Vorstand

Marco Roß
Schriftführer

Marco Feit
Kassierer